

München, 17.02.2010

## **Transparenz und Bürgernähe – Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz und Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf diesem Wege darüber in Kenntnis setzen, dass die FREIE WÄHLER LANDTAGSFRAKTION diese Woche zwei Gesetzentwürfe eingereicht hat, mit denen einerseits die Transparenz der öffentlichen Verwaltung gesteigert und andererseits Bürgerrechte gestärkt werden sollen:

### **> Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz (BayIFG)**

In den vergangenen Jahren ist der Versuch zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes wiederholt am Widerstand der CSU gescheitert. Auch in dieser Legislaturperiode blieben dahingehende Initiativen aufgrund der ablehnenden Haltung der Regierungskoalition erfolglos. Zu unserer großen Enttäuschung hat auch die FDP – trotz der Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bündnis für Informationsfreiheit – die Gesetzentwürfe verhindert.

Dabei drängte sich die Vermutung auf, dass die Ablehnungsgründe lediglich vorgeschoben sind.

Bedauerlicherweise gehört Bayern zu den wenigen Bundesländern, die noch nicht über ein derartiges Gesetz verfügen. Informationsfreiheitsgesetze gibt es bereits auf Bundesebene und in elf Bundesländern. Vergleichbare Gesetze gelten in den meisten EU-Mitgliedstaaten, auf EU-Ebene und in vielen anderen Staaten wie z.B. Kanada und den USA.

Die bisherige Rechtslage in Bayern ist nicht ausreichend, da die vorhandenen Spezialvorschriften grundsätzlich eine eigene Betroffenheit voraussetzen (z.B. Art. 10 BayDSG, Art 48 PAG) und weitergehende Rechte lediglich in speziellen Bereichen gewährt werden (UIG, VIG). Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nur in einem laufenden Verwaltungsverfahren, wenn die Aktenkenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist (Art. 29 BayVwVfG, § 25 SGB X). Der allgemeine Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch ist auch kein ausreichendes Mittel, da nur nach pflichtgemäßem Ermessen zu bescheiden ist und der Antragsteller zudem ein berechtigtes Interesse geltend machen muss.

Unser Gesetzentwurf orientiert sich am Bundes-Informationsfreiheitsgesetz, erweitert um sinnvolle Regelungen, die bereits in anderen Bundesländern gelten. Der Entwurf schafft einen guten Ausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. Außerdem wurden Sicherungsmechanismen zum Schutz öffentlicher Belange, zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingebaut.

Die vorgebrachten Bedenken von CSU und FDP gegen die beiden Gesetzentwürfe von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt und weitgehend ausgeräumt.

Es sprechen unserer Ansicht nach deshalb keine triftigen Gründe mehr gegen die Einführung eines solchen Gesetzes, da die jetzige Rechtslage - wie bereits erläutert - nicht zufriedenstellend ist. Außerdem zeigen die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, dass nicht mit einem allzu hohen Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, da sich die Anfragen im Rahmen halten.

Für eine einheitliche landesgesetzliche Regelung besteht im Übrigen durchaus Bedarf, da bereits mehrere Kommunen Informationsfreiheitsgesetze erlassen haben.

Mit den Gesetzentwürfen wollen wir uns für mehr Transparenz und die Stärkung der Bürgerrechte einsetzen. Ein demokratischer Staat kann nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen. Die demokratische Meinungs- und Willensbildung würde durch ein BayIFG gefördert und die Kontrolle staatlichen Handelns verbessert werden. Außerdem könnte die Akzeptanz staatlichen Handelns gestärkt werden.

Bayern braucht endlich ein Informationsfreiheitsgesetz!

## > **Gemeindeordnung**

Aufgrund des Volksentscheids vom 01. Oktober 1995 wurde in der Gemeinde- und Landkreisordnung eine stärkere Bürgerbeteiligung in der Form eines Bürgerentscheids aufgenommen. Vorgesehen war dabei eine dreijährige Bindungswirkung ohne eine Mindestbeteiligung der Bürger am Bürgerentscheid (Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum).

In seiner Entscheidung vom 29. August 1997 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof jedoch die Bindungswirkung von drei Jahren in Kombination mit dem fehlenden Quorum wegen eines unzulässigen Eingriffs in das kommunale Selbstverwaltungsrecht für verfassungswidrig erklärt.

Um dieser Entscheidung gerecht zu werden verkürzte der Landtag daraufhin die Bindungswirkung auf ein Jahr und führte ein nach der Einwohnerzahl abgestuftes Beteiligungsquorum ein. Ein Bürgerentscheid kann innerhalb dieses Jahres nunmehr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, die dem Entscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage ändert sich wesentlich.

In der Vergangenheit trat in der Praxis folgendes Problem auf:

Gemeinderat und Bürgermeister können die Umsetzung des Bürgerentscheids durch Abwarten der Jahresfrist umgehen und nach Ablauf dieses relativ überschaubaren Zeitraums schlicht anderweitige Regelungen treffen. Den Bürgern, die sich zunächst den Bürgerentscheid mühsam erkämpft haben, wird so die Durch- und Umsetzung ihrer Entscheidung wieder genommen.

Hinzu kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger hiergegen nichts unternehmen können, da es momentan noch keinen gesetzlichen Anspruch zur Durchsetzung des Bürgerwillens gibt. Klageverfahren sind bisher daran gescheitert, dass die Gerichte weder den Vertretern des Bürgerbegehrens noch dem einzelnen Bürger eine Klagebefugnis zugestanden haben. Als Begründung führten die Gerichte aus, dass der Personenkreis, der letztlich im Rahmen des Bürgerbegehrens den Bürgerentscheid herbeigeführt hat, nicht mehr mit den ursprünglichen Vertretern des Bürgerbegehrens identisch ist. Außerdem fehle es an einer gesetzlichen Grundlage.

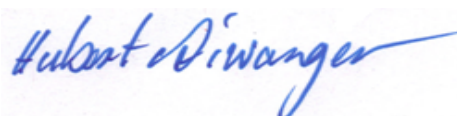
Unser Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass die Bindungswirkung von einem auf zwei Jahre verlängert wird. Die verfassungsgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 1997 steht dem auch nicht entgegen, da das Gericht lediglich eine maßvolle Bindungswirkung, verbunden mit einem Beteiligungs- und Zustimmungsquorum, gefordert hat.

Auch in den meisten anderen Bundesländern gilt eine Bindungswirkung von zwei Jahren. Teilweise ist sogar eine Bindungswirkung von drei Jahren vorgesehen. Nur zwei Bundesländer (darunter Bayern) fordern lediglich eine einjährige Bindungswirkung. Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist eine Bindung von zwei Jahren also durchaus als „maßvoll“ anzusehen. Durch die Erweiterung auf zwei Jahre wird die Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch nicht beeinträchtigt, da bei Änderung der Sach- und Rechtslage ein anders lautender Gemeinderatsbeschluss gefasst werden kann. Diese Regelung war zum Zeitpunkt der Verfassungsgerichtsentscheidung noch nicht vorhanden, weshalb sich die Ausgangslage geändert hat.

Daneben soll eine gesetzliche Durchsetzungsmöglichkeit des Bürgerentscheids für die Initiatoren des Bürgerbegehrens geschaffen werden, da die bayerische Rechtsprechung bisher nicht bereit war, diese Lücke zu schließen. Die bisherige Regelung ist weder bürgerfreundlich noch gewährleistet sie einen effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 4 GG).

Es ist unumgänglich, dass der Bayerische Landtag als Gesetzgeber hier unverzüglich tätig wird, um die Rechte des Volkssouveräns zu stärken und zu gewährleisten, dass seine von ihm getroffenen Entscheidungen durch den Bürgerentscheid nicht durch Zeitablauf unterlaufen werden können!

Die Erste Lesung der beiden Gesetzentwürfe wird **am Donnerstag, 11.03.2010** stattfinden. In der Hoffnung, dass sich unsere Initiativen – falls sie die Mehrheit finden – schnellstens in der Praxis bewähren können und dadurch die Bürgerrechte gestärkt werden, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Hubert Aiwanger  
Fraktionsvorsitzender



Florian Streibl MdL  
Rechtspolitischer Sprecher